



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an:
Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)
Bundesamt für Statistik (BFS)

Basel, 21. September 2021

**Regierungsratsbeschluss vom 21. September 2021
Vernehmlassung zum Programm "Nationale Datenbewirtschaftung" (NaDB) - Erhebung der
Daten der direkten Steuern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juli 2021 an die kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren haben die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) und das Bundesamt für Statistik (BFS) den Kantonen mit Frist bis 27. August 2021 Gelegenheit zur Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung gegeben. Auf Antrag der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 9. Juli 2021 hin wurde die Frist zur Stellungnahme am 13. Juli 2021 bis zum 24. September 2021 verlängert. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Der Regierungsrat anerkennt den Nutzen der geplanten Datenerhebung für die Bundesstatistik und steht dieser positiv gegenüber. Die Erhebung durch die ESTV sollte auf Grundlage des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) erfolgen. Dieses enthält klare Bestimmungen, mit welchen insbesondere sichergestellt wird, dass die erhobenen Daten nur zu den deklarierten statistischen Zwecken und nicht auch zu anderen, beispielsweise administrativen Zwecken verwendet werden können. Die Einhaltung dieses Zweckentfremdungsverbotes müsste mittels entsprechenden technischen und organisatorischen Vorkehrungen sichergestellt werden. Die vorliegend geplante Erhebung der Daten der direkten Bundessteuer sowie der Daten der kantonalen direkten Steuern in Ausübung einer "mittelbaren Datenmitherrschaft" als Verwaltungsdaten auf Grundlage des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) und gestützt auf die EFD-Weisungen mag demgegenüber den Vorteil haben, dass Verwaltungsdaten zu einem statistischen Zweck ohne weitere spezifische Sicherheitsvorkehrungen bearbeitet werden können. Indessen ist die gesetzliche Grundlage hierfür bei weitem nicht so eindeutig, insbesondere was die Erhebung der Daten der kantonalen direkten Steuern betrifft. Vorzuziehen wäre zudem eine Lieferung der Daten in anonymisierter Form.

Ein durch die geplante Erhebung der Daten der direkten Steuern entstehender unmittelbarer Nutzen bzw. eine unmittelbare Entlastung für den Kanton Basel-Stadt ist aktuell ungewiss. Es ist davon auszugehen, dass die Datenerhebung mit einem nicht zu unterschätzenden initialen und periodischen Zusatzaufwand einhergehen wird. Gleichzeitig ist eine Entschädigung der Kantone nicht vorgesehen. Eine Lieferung von Daten, welche nicht benötigt werden, ist daher abzulehnen.

Vor dem Hintergrund des vorgegebenen engen Zeitplans für die ersten Datenerhebungen ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton Basel-Stadt – gleich wie 13 andere Kantone – zur Veranlagung der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer eine Steuersoftware verwendet, für welche aktuell eine Softwareanpassung läuft, welche mit der ersten Datenerhebung zeitlich zusammenfällt.

Aufgrund dessen wären Anpassungen in technischer und zeitlicher Hinsicht sowie bezüglich der zu liefernden Daten erforderlich. Dies ist im Rahmen der gestützt auf die EFD-Weisungen abzuschliessenden schriftlichen Vereinbarungen zwischen der ESTV und dem Kanton Basel-Stadt zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin